

Dennis Graß

Staatlich geprüfter Techniker für Energietechnik und
Prozeßautomatisierung
HWK Lübeck geprüfter Gebäude - Energieberater
Zulassung in Bundes- und Landesprogrammen (BAFA)

Auguste-Schmidt-Str.8
Fon : 0451 7079048
Mail : info@geb-hl.de

23558 Lübeck
Fax : 0451 9895898
Web: www.ggeb-hl.de



Allgemeine Informationen zu den Energieausweisen

Energieausweise werden in der Regel für das gesamte Gebäude und nicht für einzelne Gebäudeteile oder Wohnungen erstellt.

Ausnahme:

Wird ein nicht unerheblicher Teil nicht für Wohnzwecke genutzt, ist in diesen Fällen je ein Energieausweis für den Wohngebäudeteil und für den Nichtwohngebäudeteil zu erstellen.

Gültigkeit

Der Energieausweis hat eine Gültigkeit von 10 Jahren.

Nichteinhaltung der EnEV

Die Nichteinhaltung der EnEV kann als Ordnungswidrigkeit belangt werden. Dabei gilt zum Beispiel die Ausstellung eines Energieausweises ohne entsprechende Berechtigung gemäß EnEV als ordnungswidrig. Ein Eigentümer kann belangt werden, wenn der Energieausweis dem Interessenten nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

Informationen für Mieter, Käufer und Pächter

Der Nutzer hat Anspruch auf Informationen über die Gesamtenergieeffizienz.

Anspruch auf einen Energieausweis

Potenzielle Mieter oder Käufer sollten sich den Energieausweis z. B. vor Vertragsverhandlungen vom Gebäudeeigentümer vorlegen lassen. Sie müssen hier aber u. U. selbst aktiv werden. Nach der EnEV 2007 muss der Eigentümer den Energieausweis spätestens auf Verlangen "zugänglich machen, er ist jedoch nicht verpflichtet, den Energieausweis von sich aus aktiv ins Verkaufs- oder Vermietungsgespräch einzubringen.

Informationen für Vermieter, Verkäufer und Verpächter

Der Nutzer hat keinerlei Anspruch auf die im Energieausweis enthaltenen Modernisierungstipps.

Der Energieausweis muß erst auf Verlangen des Neumieters oder Käufers vorgelegt werden.

Aushändigung

Die Aushändigung einer Kopie des Energieausweises ist gemäß dem Bundesratsbeschluss nicht mehr vorgeschrieben. Dem potenziellen Käufer oder Mieter kann eine Kopie auf freiwilliger Basis ausgehändigt werden.

Ordnungswidrigkeiten

Laut EnEV 2007 handelt u.a. ordnungswidrig, wer einen Energieausweis nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zugänglich macht.